

gäbe der allgemeinen Vorbeugung mit zu lösen. Alle durch die Rechtsnormen nicht vorgesehenen Maßnahmen, die auf eine Verstärkung der allgemeinen vorbeugenden Wirkung des Freiheitsentzuges gerichtet sind, sind vom pädagogischen Standpunkt nicht nur unzulässig, sondern auch eine grobe Gesetzes Verletzung. Ebenso unzulässig ist es, die vom Gesetz festgelegten Maßnahmen, die die Aufgabe der allgemeinen Vorbeugung verfolgen, abzuschwächen.

Die Begrenzung der Zeit für die Besserung und Umerziehung des Verurteilten durch die Strafverbüßungsfrist

Eine der Hauptforderungen der Pädagogik ist die richtige Festlegung der zur Erziehung der einen oder anderen Kategorie von Menschen oder zur Anerziehung der einen oder anderen Qualitäten oder Eigenschaften notwendigen Zeit. Die Festlegung der Dauer des Freiheitsentzuges durch das Gericht entsprechend den vorgesehenen Strafgesetzen zeigt aber, daß diese oft für die Besserung entweder nicht ausreicht oder umgekehrt die dafür notwendige Frist übersteigt. Wenn sich die Verurteilten offensichtlich gebessert haben oder vor Ablauf der vom Gericht festgelegten Dauer des Freiheitsentzuges umerzogen wurden, so kann die Strafvollzugseinrichtung von ihrem Recht des Antrags auf eine bedingte vorfristige Entlassung der gebesserten Verurteilten Gebrauch machen und dem Gericht vorlegen oder einen Gnadenantrag einreichen.

Schwierigkeiten entstehen dann, wenn sich die durch Gerichtsurteil vorgesehene Dauer des Freiheitsentzuges für die Besserung und Umerziehung der Verurteilten als unzureichend erweist. Eine Verlängerung der Dauer des Freiheitsentzuges kennt die sowjetische Gesetzgebung nicht; deshalb kann nur die Verstärkung der Intensität des pädagogischen Prozesses diese Unzulänglichkeit kompensieren. Das bedeutet, daß solchen Verurteilten ein maximales Augenmerk seitens des gesamten Erzieherkollektivs gewidmet werden muß. Die Individualisierung des pädagogischen Prozesses, die im Hinblick auf alle Verurteilten obligatorisch ist, muß bezüglich dieser Verurteilten besonders ausgeprägt sein.

Aber auch bei maximalen Anstrengungen von seiten der Erzieher können einzelne Verurteilte sich zum Moment ihrer Entlassung als nicht gebessert erweisen. Pflicht der Strafvollzugseinrichtungen ist es, in diesen Fällen den Straftlassenen solche Bedingungen zu sichern, die sie an der Begehung neuer Straftaten hindern, so z. B. die Gewährleistung des sofortigen Arbeitseinsatzes nach der Entlassung, die rechtzeitige Verbindung mit Eltern — soweit vorhanden —, die Abgabe entsprechender Mitteilungen an die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen des künftigen Wohnortes des Straftlassenen (Milizorgane, gesellschaftliche Organisa-